

Richtlinien für die Eingruppierung der Arbeitnehmer im schreibtechnischen Dienst

Vom 13. Januar 1986 (Handbuch des Rechts Nr. 640.1)

Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer im schreibtechnischen Dienst ist die Vergütungsordnung (Bund/TdL) Teil II, Abschnitt N, Unterabschnitt 1 mit folgender Maßgabe anzuwenden.

- Entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen in der Bistumsverwaltung finden für die Eingruppierung jeweils nur die Fallgruppen 1 (Stenotypistinnen) und 2 (Phonotypistinnen) Anwendung.
- Der als Grundlage für die Eingruppierung vorgelegte Nachweis muß mindestens befriedigende Leistungen aufweisen und darf nicht älter als zwei Monate sein.
- Eine höhere Eingruppierung in Vergütungsgruppe VIII kann frühestens ein Jahr und in Vergütungsgruppe VII frühestens nach zwei Jahren nach Beendigung der Ausbildung erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Trier, den 13. Januar 1986

(Siegel)

Gerhard Jakob
Bischöflicher Generalvikar